

Sitzungsvorlage

SV-11-0002

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01-10.24.22	26.09.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	05.11.2025	

Betreff **Zuwendungen an die Kreistagsfraktionen und Gruppen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Fraktionszuwendungen als monatlicher Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die Geschäftsführung werden zum 01.11.2025 auf
 - a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 500,00€ je Kreistagsfraktion und
 - b) einen Betrag in Höhe von 80,00€ je Kreistagsabgeordnete/r der Fraktionfestgesetzt.
2. Gruppen erhalten gemäß § 40 Absatz 3 Satz 4, 5 KrO NRW eine 80%-ige Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung).
3. Die Aufwandsentschädigung für fraktions- und gruppenlose Kreistagsabgeordnete wird auf monatlich 130,00€ festgelegt.
4. Die Fraktionen, Gruppen und fraktions-/gruppenlosen Kreistagsabgeordneten können Rückstellungen bis zur Höhe von 1/3 der jährlichen Zuwendung bilden und damit in das folgende Haushaltsjahr übertragen.
5. Die Regelung besitzt über die gesamte Wahlperiode 2025-2030 Gültigkeit.

I. Sachdarstellung

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 letztmalig beschlossen, den Kreistagsfraktionen ab dem 01.11.2020 einen monatlichen Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die Geschäftsführung

- a) einen Grundbetrag in Höhe von 500,00 € je Kreistagsfraktion
 - b) einen Betrag in Höhe von 75 € je Kreistagsmitglied
- zu gewähren.

Für den Beginn der neuen Wahlperiode wird eine moderate Anpassung der Fraktionszuwendung rückwirkend ab dem 01.11.2025 vorgeschlagen.

Der monatliche Grundbetrag je Kreistagsfraktion wird auf 500,00€, der monatliche Betrag je Kreistagsabgeordneter der Fraktion auf 80,00€ festgesetzt.

Gruppen sind gemäß § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 Kro NRW mit mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion der Größe erhalten würde, auszustatten (proportionale Ausstattung).

Die Aufwandsentschädigung für fraktions- und gruppenlose Kreistagsabgeordnete wird entsprechend auf 130,00€ (bisher: 125,00€) angehoben.

Die Regelung soll über die gesamte Wahlperiode 2025-2030 Gültigkeit besitzen.

Um den Fraktionen, Gruppen und fraktions-/gruppenlosen Kreistagsabgeordneten weiterhin die Möglichkeit zu geben, Rückstellungen für das Folgejahr zu bilden, wird die im Jahr 2015 getroffene 1/3-Regelung übernommen.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann die Zuschussregelung bzgl. der Fraktionszuwendungen unverändert bestehen lassen. Er kann sie aber auch modifizieren oder auch betragsmäßig anpassen.

Gruppen ist eine Mindestausstattung von 80% der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde, zu gewähren, § 40 Absatz 3 Kro NRW. Eine entsprechende Regelung ist daher in die bestehende Regelung mit aufzunehmen.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Die jährlichen Gesamtaufwendungen sind unmittelbar abhängig von der Stärke der Fraktionen und Gruppen. Im Haushalt 2025 sowie in den Folgejahren sind aktuell 100.000 € veranschlagt. Die Zuwendungen werden in einer besonderen Anlage zum Haushalt dargestellt.

Eine Anpassung der Beträge würde sich entsprechend aufwandserhöhend bzw. aufwandssenkend auswirken. Diese wäre bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2026 zu berücksichtigen; für das laufende Haushaltsjahr würde der Ansatz ggf. überschritten.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 26 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 40 Abs. 3 KrO NRW ist der Kreistag für die Gewährung von Fraktionszuwendungen zuständig.